

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## Grenzenloses Spenden

Spendenfreudige Menschen dürften sich über das Urteil des Europäischen Gerichtshofes freuen.

Nach § 10b EStG können Spenden an anerkannte Organisationen als Sonderausgaben von der Einkommenssteuer abgezogen werden.

Wegen ¶ 49 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung gilt dies in der Praxis jedoch nur für inländische Organisationen. Gegen diese Praxis wendete sich ein deutscher Spender, der Sachspenden im Wert von 18.800 EUR an eine gemeinnützige Organisation in Portugal übergeben hatte, die das Finanzamt bei der Steuerberechnung nicht als Sonderausgabe anerkannte.

Der EuGH hat dieser Vorgehensweise mit dem Urteil einen Riegel vorgeschoben. Gemeinnützige Einrichtungen anderer Mitgliedsstaaten fallen nach Auffassung der Richter unter die Art. 56 EG bis 58 EG. Das hat zur Folge, dass nunmehr Spenden an gemeinnützige EU-Einrichtungen von der Einkommenssteuer abgezogen werden können.

Ein schönes Urteil für großzügige Spender.

EuGH vom 27. Januar 2009, C 318/07

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

## Related Posts Ehrenamtspauschale

- [Spenden richtig bescheinigen](#)
- [Künstlersozialabgabe auch beim gemeinnützigen Verein](#)
- [Tagesordnung einer Mitgliederversammlung](#)
- [Grundbuchgebühren für NPO's](#)